
Begründung–naturschutzfachliche Stellungnahme und Grünordnung nach BauGB - Anlage 1 vom 20.07.2022

Fl.-Nr. 135, Gemarkung Wiesendorf

Einleitung

Im Rahmen des Bauleitverfahrens sind auf der Grundlage einer Umweltprüfung die Umweltbelange des § 1 Absatz 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese naturschutzfachliche Stellungnahme enthält Angaben zu Schutzgütern und zu umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage der Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

§ 1 Absatz 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB:

die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat stattgefunden.

1 b Festgelegte Ziele des Umweltschutzes im Bereich des Planungsvorhabens

Auf der Fläche ist ein Biotop eingetragen: 6231-0164-002 Naßwiesen bei Wiesendorf: Seggen- und binsenreiche Nasswiese, Sümpfe) mit dem Erhebungsdatum 26.04.1985.



Auf der Fl.-Nr. 135 konnten in mehreren Begehungen keine Biotopflächen nachgewiesen werden. (Die benachbarte Fläche Richtung Bach weist einige höherwertige Strukturen auf.)

Der Planungsbereich gehört zum Mittelfränkischen Becken.

Die Vegetation kommt aus dem Gebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken

Weitere Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP) für den Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Schutzgebiete: keine Schutzgebiete im Planungsumgriff vorhanden

Schwerpunktgebiete: Fränkisches Weihergebiet

Feuchtgebiete:

Erhaltung und Optimierung von lokal bedeutsamen Lebensräumen

Erhaltung und Optimierung des „Moorweihergebiet“ als überregional bedeutsames Kerngebiet für den Feuchtbiotopverbund im Landkreis Erlangen-Höchstadt (vgl. u.a Abschn. 3. 1 .5, 3.2.3, 4.3):

- Förderung ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtzonen an Teichen und Weihern als wichtige Lebensräume für feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten (Zielarten: Drosselrohrsänger, Wasser- und Tüpfelralle, Rohr- und Zwergdommel, Purpurreiher)
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter extensiv genutzter Feucht- und Nasswiesen im Umfeld von Teichanlagen sowie in feuchten Senken und Bachtälern; ggf. Schließen bzw. Anstau von Entwässerungsgräben
- Aufbau eines Feuchtbiotopverbundsystems, insbesondere Umwandlung von Ackerflächen und Intensivgrünland in extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden entlang von Bachläufen und Gräben sowie Anbindung an die Feuchtlebensräume im Aischtal => zu beachten bei der Entwicklung von Ausgleichsflächen

Gewässer: Entwicklung der kleinen Bäche und Gräben zu funktionsfähigen Lebensräumen für Fließgewässerorganismen => zu beachten bei der Entwicklung von Ausgleichsflächen

Trockenstandorte: Erhaltung und Optimierung von lokal bedeutsamen Lebensräumen => Relevanz vor Ort zu prüfen

Wald und Gehölze: Erhaltung und Förderung von Heckengebieten und Einzelhecken sowie Feld- und Gewässerbegleitgehölzen in der Agrarlandschaft des Mittelfränkischen Beckens; Neuanlage von Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, Säumen und Rainen, möglichst unter Anbindung an die dargestellten bestehenden Strukturen => auf der Flurnummer nicht sinnvoll

=> Durch die Lage an vorhandenen Gräben sind Maßnahmen im Bereich Feuchtgebiete und Gewässerentwicklung sinnvoll.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Ermittlung, Bewertung und Ausgleich siehe nachfolgende Tabelle:

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen			
Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes, einschl. benachbarter oder betroffener Gebiete	zu erwartende Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt	<p>Es sind intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen (Wiese).</p> <p>Die benachbarten Flächen sind ebenfalls Wiesenflächen, Siedlungsflächen und Verkehrsflächen</p>	<p>Verlust von Flächen mit relativ geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die biologische Vielfalt</p> <p>keine erhebliche Auswirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsfläche B 1 • Begrenzung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß => GRZ 0,4 • Pflanzung von Heckenstrukturen Ortsrandeingrünung
Boden Fläche	<p>Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zum Verlust vormals offener Bodenflächen.</p> <p>Durch die Bauarbeiten kommt es punktuell zu Eingriffen in das Bodengefüge.</p>	<p>Durch die Bebauung kommt es zu Verlust an offenem Boden, mit allgemeiner Bedeutung für folgende Bodenfunktionen, mit örtlich insgesamt weniger erheblicher Auswirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort für natürliche Vegetation • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf in Form von unversiegelten Wiesen, Acker- und Gartenlandflächen • Filter und Puffer für Schadstoffe • Standort für Kulturpflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Fläche durch GRZ

Wasser	Durch versiegelte Flächen kommt es zum Verlust offenen Bodenflächen.	Durch die Bebauung kommt es zum Verlust von Bodenflächen für die Grundwasserneubildung. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ist als wenig erheblich einzustufen.	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der versiegelten Flächen. • Pufferstreifen entlang des Reutgrabens.
Klima und Luft	Für die lokalklimatischen Verhältnisse und die Luftqualität ist das Planungsgebiet von untergeordneter Bedeutung. Luftaustauschbahnen oder bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.	Kein Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.	<ul style="list-style-type: none"> • Neupflanzung Heckenstrukturen
Orts- und Landschaftsbild	Die vorhandenen Flächen stellen keine orts- oder landschaftsbildprägende Struktur dar.	Der Eingriff ist als wenig erheblich zu werten.	<ul style="list-style-type: none"> • Neupflanzung von Hecken zur Ortsrandeingrünung
Erholung	Besondere Einrichtungen für die Erholungsnutzung sind nicht betroffen.	Keine	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter von besonderem geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Keine	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich
Mensch	Ggf. kommt es zu Emissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Flächen	Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohner wird nicht beeinträchtigt.	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich
Wechselwirkung	Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.		

Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Es kommt zu einem Verlust von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Wiese).	Wenig erheblicher Eingriff	Ausgleichsmaßnahme B 1
Es kommt zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Böden. Hier kommt es zu einer teilweisen Vernichtung von Bodenlebewesen und einer dauerhaften Verringerung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Einschränkung der Wasserrückhaltung und zunehmendem Oberflächenabfluss.	Wenig erheblicher Eingriff	Maßnahmen erforderlich (Beschränkung Versiegelung, etc.)
Versiegelte Flächen bewirken eine gewisse Erwärmung. Es sind aber keine klimawirksamen Veränderungen zu erwarten.	Wenig erheblicher Eingriff	Ortsrandeingrünung
Eine eingeschränkte Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den zuführenden Wegen ist zu erwarten.	Wenig erheblicher Eingriff	

Prognose und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternative	Siehe Erläuterungsbericht
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	<p>Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen als Nahrungs-, Brut- und Lebensraum kompensiert.</p> <p>Während der Erschließungsarbeiten und den Bauarbeiten auf den Grundstücken wird es zu Störungen der Flora und Fauna kommen, die auf ein Minimum zu begrenzen sind.</p>
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung könnte eine intensiv genutzte Wiesenfläche erhalten werden. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Entwicklungen sind in diesem Bereich nicht absehbar.

2 b Erhebliche mögliche Auswirkungen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, während der Bau- und Betriebsphase im Detail nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

aa) während Bau und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (hier keine Abrissarbeiten)

Während der Bauphase der Erschließungseinrichtungen sowie der Gebäude und Außenanlagen wird ein Großteil der Vegetation und der belebten Bodenschicht (Oberboden) abgetragen und in seinem Gefüge gestört. Tiere werden ihre Ruhe- und Futterplätze verlieren und durch Maschinenlärm und Arbeitskräfte gestört werden. Die Fläche wird durch die Bewegungen der Baumaschinen verdichtet. Kapillarströme des Wassers werden durch das gestörte Bodengefüge unterbrochen. Das Schutzgut Luft wird nicht beeinträchtigt, eben sowenig das Schutzgut Klima. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird aufgrund der fehlenden Eingrünung beeinträchtigt.

Nach Fertigstellung der Gebäude, Erschließungsanlagen und der Ortsrandeingrünung verbessert sich die Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger und kleine Vögel. Große Säugetiere und Raubvögel verlieren in sehr geringem Maße Weidegrund und Jagdrevier. Durch die Vielgestaltigkeit der Anlage und die Ortsrandeingrünung wird sich die biologische Vielfalt im Gebiet erhöhen. Durch Straßen, Gebäude und Zufahrten versiegelte Flächen werden in geringem Maße Boden und Wasser beeinträchtigen. Klima und Luft werden durch das Vorhandensein der Siedlungserweiterung nicht beeinträchtigt.

bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Es kommt zu einem neuen Flächenverbrauch von ca. 639 m², die bestehende Siedlung wird ergänzt.

Die Bodenfläche wird bis zu ca. 60 % versiegelt (GRZ). Durch die Störung des Bodengefüges kommt es zu Veränderung der Kapillarströme des Wassers. Die Anlage des Baugebietes wird keine dauerhafte Beeinträchtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressource Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Die Emission von Schadstoffen ist nicht zu erwarten und hat damit keine Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter. Der durch die Bauarbeiten und die Nutzung des Baugebietes entstehende Lärm (durch Verkehr, Personen, Haustiere, etc.) beeinträchtigt in geringem Maße die Tiere. Erschütterungen sind nur während der Bauphase zu erwarten und beeinträchtigen das Bodengefüge nur minimal. Lichtemissionen durch Haushalte und Straßenbeleuchtung beeinträchtigen Insekten und Fledermäuse sowie kleine Vögel und die Pflanzenwelt minimal. Wärme und Strahlung wirken sich nicht negativ aus. Durch die neue Ausgleichsfläche und die Ortsrandeingrünung, finden Vögel und Kleinsäuger Schutz und Rückzugsraum.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Neben dem üblichen Haushaltsabfällen wird es Baustoffreste und Verpackungsmaterial aus dem Bau der Gebäude und Erschließungseinrichtungen zu entsorgen geben. Diese sind fachgerecht zu entsorgen und wenn möglich zu recyceln. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter erfolgt dadurch nicht.

ee) die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)

Es gibt keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Es befinden sich keine Einrichtungen des kulturellen Erbes im Umgriff und der näheren Umgebung. Auch Risiken durch Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Es befinden sich keine Plangebiete im Umgriff der Satzung.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Klima sind durch die geringe Fläche und Art der Nutzung der Satzung nicht zu erwarten. Das Kleinklima wird sich durch die Ortsrandeingrünung und die Ausgleichsfläche verbessern (Sauerstoffproduktion, Luftfeuchte, etc.)

Das Vorhaben zeigt keine Anfälligkeit gegen die Folgen des Klimawandels. Die gewählten Arten der Begrünung sind zukunftsfähige Arten, die mit der voraussichtlichen Veränderung des Klimas in unserer Region keine Schwierigkeiten haben.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Fläche ist nicht in den Natura 2000-Gebieten enthalten.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

siehe a)

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

siehe a)

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

siehe a) dd), Schmutzwasser und Oberflächenwasser werden im Trennsystem abgeführt

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Die Nutzung von erneuerbaren Energien wird nicht durch Festsetzungen eingeschränkt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Fläche ist kein solches Gebiet.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

siehe a)

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2 c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung , Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umwelteinwirkungen

Es wird der neue Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" vom 16.12.2021 verwendet.



Eingriff

Als Eingriffsflächen werden folgende Flächen bewertet: Gesamtfläche: 639 m² als intensiv genutzte Wiesenfläche

(Baumreihe stehet auf dem Nachbargrundstück)

Schritt 1 Bestandserfassung/-bewertung

Die Ausgangsflächen sind als Kategorie I (Ackerflächen und intensiv gepflegtes Grünland) einzustufen. => BNT geringer Bedeutung gem. Anlage 1 Liste 1a mit 3 Wertpunkten

Schritt 2 Eingriffsschwere

GRZ von bis zu 0,40

Schritt 3 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs:

Planungsfaktor 10 % durch Heckenpflanzung als Ortsrandeingrünung auf der Nordwest- und Nordostseite

$3 \times 639 \text{ m}^2 \times 0,40 \times 0,9 = 690,12$ Wertpunkte

Vermeidung und Verringerung

Entlang der Nordwest- und Nordostgrenze wird eine 2 m breite Hecke zur Ortsrandeingrünung angelegt

Zielzustand: Heckenstrukturen, einreihig
Heckenstruktur als Ortsrandeingrünung, Vogelschutz- und Nährgehölz, als Rückzugsraum und Trittstein für Flora und Fauna,
Abschnittsweises auf den Stock setzen alle 10-15 Jahre zu einem Drittel der Gesamtfläche, keine Düngung.

Heckensträucher:

zu verwendende Arten im Abstand von 1,5 m:

Pflanzgröße: v Str, oB, 100-150 cm

Salix spec. - Weiden in Sorten

Acer campestre - Feldahorn

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Rosa canina – Hundsrose

Ligustrum vulgare - Liguster

Diese Maßnahmen führen zur Reduktion um 10 %.

Ausgleich

Durch das neue Baugebiet kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die eines Ausgleichs bedürfen. Es kommt zu einer Versiegelung von offenem Boden und zu Veränderungen bei den Faktoren Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen der Fauna.

Die Summe der erforderlichen Ausgleichsflächen beläuft sich nach Berechnung auf dieser Grundlage auf 690,12 Wertpunkte.

Schritt 4

Diese werden auf der Fl.-Nr. 135 TF, Gem. Wiesendorf als Ausgleichsfläche B 1 am Ufer des Reuthgrabens festgesetzt:

Die Ausgangsflächen sind als Kategorie II (mäßig extensiv bis extensiv genutztes oder mehrjährig brachgefallenes Grünland (auch Feucht- und Magerstandorte)) einzustufen. => BNT mittlerer Bedeutung gem. Anlage 1 Liste 1b mit 8 Wertpunkten

Zielzustand der Maßnahme: Artenreicher Ufersaum und Staudenflur feuchter bis nasser Standorte (K133) mit 11 Wertpunkten, dient als Vogelschutz- und Nährgehölz, als Rückzugsraum und Trittstein für Flora und Fauna und als Pufferfläche zum Reutgraben.

Aufwertung 3 Wertpunkte

Schritt 5

3 WP x 231 m² = 693 Wertpunkte

Maßnahmenbeschreibung:

Aufweiten des Uferbereichs und Ansaat einer Ufermischung auf neu angelegten Randflächen aus Mädesüß, Wasserdost, Wiesen-Pippau, Sumpfscharfgarbe, etc. (z.B. Ufermischung Nr. 07 von Rieger-Hofmann) mit Ansaat im Spätsommer und einmaliger Mahd im Herbst.

Es entsteht ein 3 m breiter Uferstreifen.

Pflege: Mahd im Herbst, im Dreijahresturnus mit Entfernung des Mahdgutes

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen bestehen in der Kontrolle der Umsetzung der aufgezeigten o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Monitoringmaßnahmen sind in den ersten 5 Jahren jährlich, dann alle drei Jahre durchzuführen bis zum Erreichen des Zielzustandes auszuführen. Der Landschaftspflegeverband soll im Rahmen der Ökokontobetreuung mit dem Monitoring beauftragt werden.

Darüber hinaus können nach überschlägiger Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die einer besonderen Kontrolle bedürfen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkannt werden.

3 zusätzliche Angaben

3 a verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

- Ortsbegehungen
- Auswertung der Daten aus allgemein zugänglichen Quellen (siehe unten)

3 b Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Überwachung der Einhaltung der umweltbezogenen Festsetzungen während der Bau- und Betriebsphase und der Anlage der Ausgleichsfläche durch die Gemeinde bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten.

3 c Zusammenfassung

In Wiesendorf soll eine Ergänzungssatzung für die Fl.-Nr. 135 TF aufgestellt werden. Durch die Realisierung dieses Vorhabens werden Schutzgüter beeinflusst. Durch die Bebauung kommt es zu einer Überbauung bisher unversiegelter landwirtschaftlicher Fläche von 639 m².

Bodenlebewesen werden vernichtet. Der Boden kann das Wasser nicht mehr so gut aufnehmen und speichern bzw. dem Grundwasser zuführen. Niederschlagswasser läuft auf verdichteten und versiegelten Böden oberflächlich ab.

Durch entsprechende Festsetzungen in der Satzung werden die negativen Auswirkungen durch die Bebauung vermieden, verringert und ausgeglichen.

Die wesentlichen Festsetzungen sind:

Ausgleichsflächen B 1 sowie Minimierungsmaßnahmen im Planungsgebiet. (Ortsrandeingrünung)

Der naturschutzfachliche Stellungnahme ist im Rahmen der Abwägung bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

3 d Quellen

ABSP Bayern, Landkreis ERH

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete

Bayernatlas – (www.geoportal.bayern.de) (Umwelt, Denkmal, Boden,...)

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) (www.fisnat.bayern.de/finweb/)
Gemeindeverwaltung

Aufgestellt: Juli 2022. Überarbeitet Oktober 2021

K. Nißlein, Landschaftsarchitektin / Stadtplanerin